

**Satzung der Gemeinde Rötgesbüttel über die Erhebung von
Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen
und Plätzen(Sondernutzungsgebührensatzung)**



Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Rötgesbüttel über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie den Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 20.10.2016 keine Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem zwölftel des Jahresbeitrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§21 Satz 4 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§21 Satz 5 NStrG)
- (5) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt die überdeckte bzw. dem Verkehr entzogenen Fläche.
- (6) Bei mehreren Berechnungsmöglichkeiten einer Tarifziffer ist die für den Erlaubnisnehmer günstigste zu nehmen.
- (7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 500,00 € entsprechend Absatz 4 zu erheben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
 - c) derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 - a) für die Sondernutzung auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: Erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01.;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung; Beiträgen, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen: mit deren Beginn
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle für Gebühren bis zu dem Betrag eingehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung erheben hätte. Beträge unter 5,11 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

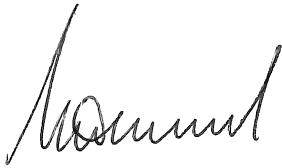
Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs.2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

**§ 6
Inkrafttreten**

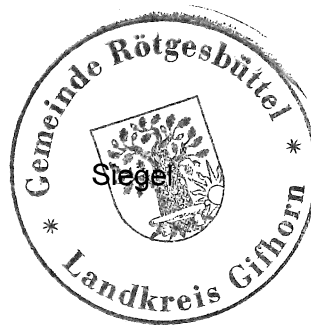
Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 20.10.2016

Gemeinde Rötgesbüttel



Konrad
Bürgermeister



Tarif zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Rötgesbüttel

Tarif-ziffer	Art der Sondernutzung	Gebühr je angefangene Einheit		Mindestgebühr Euro
		Euro		
1	Verkaufswagen, Verkaufseinrichtungen	Tag/qm Woche/qm Montag/qm	7,50 50,00 175,00	25,00
2	Verkaufsstände im Reisegewerbe	Tag/qm	5,50	15,00
3	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen gastronomischen Zwecken	Monat/qm	2,50	25,00
4	Werbeaufbauten vor Geschäften (geschäftszugehörig)	Tag/qm Woche/qm Monat/qm	1,25 7,50 25,00	5,00
5	Werbeaufbauten (geschäftsunabhängig)	Tag/qm	1,50	30,00
6	Warenauslagen und Stellschilder , soweit mehr als 1m ² in Anspruch genommen wird	Monat/qm	5,00	30,00
7	Mit Bauzaun umgebene Verkehrsfläche	Monat/qm	1,25	20,00
8	Aufstellen von Baubuden, Arbeitswagen, Gerüsten, Baugeräten, Baumaschinen u.ä. soweit die nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen	Monat/qm	1,25	20,00
9	Wertstoffcontainer für Kleidung und Schuhe bei kommerzieller Aufstellung	Monat/Stück	25,00	
10	Sonstige Container	Woche/Stück	20,00	
11	Lagerung von Baustoffen und -teilen	Woche/qm	1,25	20,00